

Donau, Gewässer I. Ordnung

Planfeststellung für die Errichtung einer Organismenwanderhilfe im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach im Ortsteil Jochenstein (Organismenwanderhilfe Jochenstein, OWH-J)

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Passau vom 16.09.2025, Gz.: 53.0.04/6412.3-53-41, nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Organismenwanderhilfe an der Donau im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein (Organismenwanderhilfe Jochenstein, OWH-J)

Gemäß Art. 98 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 74 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG in der vor dem 16.03.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung (BayVwVfG a. F.) wird bekannt gemacht, dass das Landratsamt Passau den Plan für das o.g. Vorhaben festgestellt hat. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Die Organismenwanderhilfe soll am in Fließrichtung linken Donauufer mit einer Länge von ca. 3.350 Metern zum überwiegenden Teil auf deutschem Staatsgebiet im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein und zu einem kleinen Teil (etwa 140 m) auf österreichischem Staatsgebiet im Bezirk Rohrbach, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, als naturnahes Umgehungsgerinne für das Donaukraftwerk Jochenstein errichtet werden. Zusätzlich soll die Organismenwanderhilfe auch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für Eingriffe ins Gewässer durch den Energiespeicher Riedl dienen.

Der Ausstieg (Einlauf) mit dem Dotationsbauwerk befindet sich im Oberwasser des Wasserkraftwerkes Jochenstein bei Strom-km 2203,92, der Einstieg (Auslauf) im Unterwasser bei etwa Strom-km 2201,61. Auf den ersten ca. 800 m (zwischen Ausstieg und dem Ende der Freiluftschananlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein) verläuft die Organismenwanderhilfe weitgehend parallel neben der Kreisstraße PA 51 vorbei am bestehenden „Haus am Strom“. Danach schwenkt sie in mehreren Mäanderschleifen in Richtung Donau und erreicht diese am unterwasserseitigen Ende der Schleuse Jochenstein. Im Ortsbereich Jochenstein verläuft sie parallel zur Ufermauer des Unterhafens und der unteren Wartelände. Dabei schneidet sie teilweise in die Straße „Am Jochenstein“ ein. Nach dem Ortsbereich verläuft sie mäandrierend entlang der Donau und in einer großen Schleife in Freiflächen östlich von Jochenstein. Kurz nach der Staatsgrenze Deutschland - Österreich mündet sie in die Donau (Einstieg).

Der österreichische Abschnitt ist nicht Teil der Planfeststellung durch das Landratsamt Passau, sondern Gegenstand eines eigenen Verfahrens auf österreichischer Seite.

Die Organismenwanderhilfe wird aus der Donau gespeist. In deren Verlauf werden Oberflächenabflüsse sowie der Hangenreuthreusenbach, der Dandlbach und die Abflüsse des Triebwerkes Dandlbach in die Organismenwanderhilfe eingeleitet.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens folgende weitere Maßnahmen Bestandteil der Planung:

- Uferneustrukturierung Jochenstein
- Errichtung von Brückenbauwerken über die Organismenwanderhilfe (4 Straßenbrücken, 5 Fuß-/Fahrradbrücken und 2 kleine Holzbrücken)
- Abriss und Neuerrichtung des Pegelhauses der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Strom-km 2201,83)
- partielle Verlegung der Kreisstraße PA 51 im Kraftwerksbereich
- teilweise Verlegung des Donauradweges

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen – aber bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar.

II. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.09.2025, Gz.: 53.0.04/6413.1-53-41 lautet:

Planfeststellung

Der Plan der Donaukraftwerk Jochenstein AG, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Innstraße 121, 94036 Passau vom 23.07.2013, geändert mit Antrag vom 24.11.2021 (eingegangen am 20.06.2022) und ergänzt mit Nachtrag vom 10.07.2024, zur Errichtung und zum Betrieb einer Organismenwanderhilfe (OWH) zur Umgehung des Donaukraftwerks Jochenstein, Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, wird nach Maßgabe der Planunterlagen und den im Beschluss aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Von der Planfeststellung umfasst sind insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Text und Karten und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen, ebenso die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie das Monitoring- und Risikomanagementkonzept zu diesen Maßnahmen.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen sonstigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Dies betrifft insbesondere auch naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Maßgaben und Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter anderem zum Bau und zum Betrieb der Organismenwanderhilfe und zur Unterhaltung der Anlage, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zu Belangen der Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung, zu Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege und den Belangen der Fischerei, zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen), zu Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht, zu Baurecht und Denkmalschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gewerbeaufsicht sowie zu Infrastruktur und Verkehr.

Der Beschluss beinhaltet ferner die Festlegungen zu Entschädigungsansprüchen, einen Vorbehalt für nachträgliche Anordnungen, von der Vorhabenträgerin getroffene Zusagen, die Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung sowie eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

IV. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E--Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

V. Hinweise zur Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit vom Donnerstag, 25.09.2025 (erster Tag) bis Mittwoch, 08.10.2025 (letzter Tag) in den folgenden Behörden zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

- beim Markt Untergriesbach, Gemeindeverwaltungsamt, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3
- beim Landratsamt Passau, Abteilung 5, Domplatz 11, 94032 Passau, 3. Stock, Zimmer 3.07.

Zeitgleich wird die Bekanntmachung der Planfeststellung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Passau unter folgendem Link:

https://www.landkreis-passau.de/Internet-Links/Organismenwanderhilfe_Jochenstein/

sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Den Einwenderinnen und Einwendern, der Vorhabenträgerin und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a. F. zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG a. F.).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Passau, den 16.09.2025

Landratsamt Passau

Abteilung 5 – Umweltschutz

Energiespeicher-Riedl@landkreis-passau.de

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt außerdem auf österreichischer Seite beim und über das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärtnerstr. 10 – 12, 4021 Linz, ÖSTERREICH.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit den Planbeilagen ab dem 25.09.2025 auch auf österreichischer Seite im Internet eingesehen werden auf der Homepage des Landes Oberösterreich.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).